

13.11.2016

Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Piening
Personal

Dem Kundenbetrieb (Entleiher)

Ceská agentura na podporu
obchodu/CzechTrade
Ditrichova 21
12801 Praha 2, Tschechische Republik

Kundennummer 32765
Überlassungsnummer 20083361

wird von der **Piening GmbH**, Altmühlstr. 30, 33689 Bielefeld, (Verleiher)

für den Arbeitsplatz Büro

mit den besonderen Merkmalen der Tätigkeit Kommunikation mit deutschen und tschechischen Unternehmen
und der erforderlichen Qualifikation Deutsch und Tschechisch in Wort und Schrift, Kommunikationsstärke

der Leiharbeitnehmer (w/m)

Kubickova, Kristina
Name, Vorname

871207 29.11.1991 Deutschland
Personalnummer Geburtsdatum Staatsangehörigkeit/Land

vorübergehend zur Verfügung gestellt 01.01.2017 31.12.2017
Beginn der Überlassung Ende der Überlassung

und zwar als kaufm. Assistent/in.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) und der anwendbaren Tarifverträge wird ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geschlossen. Der Leiharbeitnehmer wird mindestens für die betriebliche Arbeitszeit des Kundenbetriebes überlassen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Ergänzend gelten unsere umseitig aufgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Kundenbetrieb gehört folgender Branche an: Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen
a. n. g.

Im Kundenbetrieb ist ein Branchenzuschlagstarifvertrag (TV-BZ) anzuwenden: Nein

ja, nämlich der TV-BZ

Falls ja: Es ist eine Beschränkung des Branchenzuschlags auf das Vergleichsentgelt gewünscht Nein

ja, Vergleichsentgelt brutto EUR

Im Kundenbetrieb bestehen Vereinbarungen, die Leistungen für Leiharbeitnehmer vorsehen: Nein

ja

Der Kundenbetrieb hat Piening jeweils unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich auch nur eine der vorstehenden Angaben ändert. Sind die Angaben zur Branchenzugehörigkeit des Kundenbetriebes, zur Höhe des Vergleichsentgelts und/oder zu Vereinbarungen, die Leistungen für Leiharbeitnehmer vorsehen, unrichtig bzw. unterlässt es der Kundenbetrieb, Piening eine etwaige Änderung einer dieser Angaben rechtzeitig bzw. ordnungsgemäß mitzuteilen, haftet der Kundenbetrieb für den hieraus entstehenden Schaden. Sind die Angaben zur Anwendung eines TV-BZ unzutreffend, bestehen keine gegenseitigen Haftungsansprüche, sofern nicht einer Vertragspartei die unzutreffende Zuordnung vorzuwerfen ist.

selk

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Arbeitnehmerüberlassung

- 1.1. Die Piening GmbH (im Folgenden „Piening“ genannt) stellt als Verleiher ihren Kunden (Entleiher) vorübergehend Personal im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zur Verfügung. Piening besitzt die erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß Art. 1 §1 AÜG.
- 1.2. Dem Kunden obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen sowie die Kontrolle der Arbeitsausführung. Änderungen der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers (m/w, auch nachfolgend), wie z.B. Änderungen über Einsatzdauer, Arbeitszeit, Art und Ort der Tätigkeit, sowie des Einsatzbetriebs können nur zwischen Piening und dem Kunden vereinbart werden.
- 1.3. Der Kunde übernimmt die Pflichten nach § 618 BGB. Er verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer nur an Arbeitsplätzen zu beschäftigen, die den Bestimmungen der dafür geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Der überlassene Arbeitnehmer ist vor Aufnahme der Tätigkeit über die an seinem Arbeitsplatz auftretenden Gefahren (Betriebsgefahren) sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung von einer ermächtigten Person des Kunden zu unterweisen. Der Kunde beurteilt die Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und stellt die Ergebnisse im Bedarfsfall Piening zur Verfügung. Er verpflichtet sich ferner, den Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Der Kunde hat den Leiharbeitnehmer über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung zu unterrichten. Die sicherheitstechnischen Kontrollen am Tätigkeitsort werden durch die Sicherheitsbeauftragten und/oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. deren Vertreter von Piening regelmäßig durchgeführt. Der Kunde gestattet Piening den Zugang zu den Arbeitsplätzen. Der Kunde hat Piening über Veränderungen im Arbeitsbereich des Leiharbeitnehmers unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall sofort Piening zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.
- 1.4. Im Fall des unentschuldigtem oder entschuldigtem Fehlens eines Leiharbeitnehmers ist Piening unverzüglich von diesem Vorfall zu unterrichten. Piening ist bemüht, auf Anforderung des Kunden schnellstmöglich geeigneten Ersatz zu stellen. Ist dies nicht möglich, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Piening ist berechtigt, den jeweiligen Leiharbeitnehmer aus betrieblichen oder gesetzlichen Gründen von seiner Tätigkeit beim Kunden abzurufen und diesem einen anderen Mitarbeiter zur Durchführung des Auftrags zuzuweisen.
- 1.5. Der Vertrag kann, auch wenn die Überlassung zeitlich befristet erfolgt, von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Tagen zum Ende eines jeden Werktags (Mo.-Sa.) gekündigt werden. Eine Kündigung des Kunden ist wirksam, wenn sie gegenüber einem verantwortlichen Mitarbeiter (w/m) der überlassenden Piening-Niederlassung ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeitnehmer mitgeteilt wird. Wenn dem Kunden die Leistung des Leiharbeitnehmers nicht genügt und er Piening während der ersten vier Stunden nach Arbeitsantritt davon unterrichtet, wird Piening im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft schicken. Ist dies nicht möglich, so kann der Kunde den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 1.6. Der Kunde verpflichtet sich, wöchentlich die Anzahl der Stunden durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm der Leiharbeitnehmer zur Verfügung stand. Kann der Leiharbeitnehmer die Stundennachweise keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterschrift vorlegen, so ist der Leiharbeitnehmer stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Ist der Kunde mit dem vom Leiharbeitnehmer bescheinigten Stunden nicht einverstanden, so gilt ein Einspruch nur dann, wenn er innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Rechnung schriftlich erfolgt und nachweisbar begründet ist. Beim Kunden etwaig vorhandene Systeme zur Arbeitszeiterfassung können nach vorheriger Abstimmung mit Piening genutzt werden.
- 1.7. Die Rechnungen werden wöchentlich erstellt und sind sofort ohne Abzug zu begleichen. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit Zuschlägen berechnet. Werden derartige Leistungen gewünscht, bedarf es der vorherigen Absprache mit Piening. Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung nur einer Rechnung von Piening in Verzug oder bestehen begründete Zweifel an dessen Bonität (z.B. infolge der Aufkündigung eines Kreditlimits durch einen Kreditversicherer), so ist Piening berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Leiharbeitnehmer sofort abzuziehen.
- 1.8. Piening ist bei wesentlichen Änderungen gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen (z.B. Einführung einschlägiger Mindestlöhne bzw. Änderung von Tariflöhnen, Anwendung von Branchenzuschlagstarifverträgen) bzw. bei einer Änderung des Referenz-/Vergleichsentgelts berechtigt, den Verrechnungssatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§ 315 BGB) an die geänderte Lage anzupassen. In einem solchen Falle räumt Piening dem Kunden ein außerordentliches, an keine Frist gebundenes Sonderkündigungsrecht des Vertrages ein.
- 1.9. Der Leiharbeitnehmer unterliegt hinsichtlich aller vertraulichen Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten beim Entleiher der Schweigepflicht.
- 1.10. Die Haftung von Piening richtet sich nach den Bestimmungen dieses Vertrages und ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadensersatzansprüche gegen Piening bestehen uneingeschränkt bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln von Piening. Soweit wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei in besonderem Maße regelmäßig vertraut oder vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) betroffen sind, haftet Piening darüber hinaus auch für einfach fahrlässiges Verhalten. Die Haftung erstreckt sich dann auf den typischerweise vorhersehbaren unmittelbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen, der Höhe nach ist diese Haftung begrenzt auf einen Betrag von EUR 1.000.000,00. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dies gesetzlich unzulässig ist sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 1.11. Handelt es sich bei der Überlassung des Leiharbeitnehmers um eine „EU-Kraft“, weist Piening darauf hin, dass EU-Kräfte keine Ausbildung nach deutschen Berufsausbildungsstandards haben. Sie haben ihre Kenntnisse und Erfahrungen nach den jeweiligen länderspezifischen Standards erlangt. Aus diesem Grund ist es notwendig, diese Mitarbeiter zu Beginn der Überlassung einer detaillierten Auswahlprüfung zu unterziehen und diese Mitarbeiter die ersten drei Einsatztage unter enger fachlicher Führung einzusetzen. Es ist weiter erforderlich, EU-Kräfte genauestens in die jeweiligen spezifischen Gefahren der ihnen zugewiesenen Arbeitsstelle einzuweisen. Da Deutsch nicht ihre Muttersprache ist, bedarf es einer sorgsam Kommunikation. Es kann notwendig sein, Arbeitsanweisungen, Arbeitsausführungen und das Einhalten von Sicherheitsbestimmungen häufiger zu kontrollieren. Aufgrund der vorstehenden Besonderheiten sind etwaige Einwendungen bezüglich der Auswahl einer EU-Kraft binnen der ersten drei Überlassungstage bei Piening geltend zu machen. Erfolgt dies nicht, gelten Auswahl und Qualifikation der EU-Kraft als vertragsgemäß.
- 1.12. Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass innerhalb seines betrieblichen Einwirkungsbereichs die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nachhaltig gewährleistet und regelmäßig überwacht wird. Der Kunde stellt Piening für sämtliche Schäden frei, die Piening infolge einer Verletzung der Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes innerhalb seines betrieblichen Einwirkungsbereichs entstehen.

2. Übernahme eines Leiharbeitnehmers / Kandidaten

- 2.1. Piening kann eine Übernahme-/Vermittlungsprovision verlangen, wenn der Kunde oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen (nachfolgend einheitlich „Übernehmender Kunde“ genannt) während der Dauer der Arbeitnehmerüberlassung mit dem zur Verfügung gestellten Leiharbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht.
- 2.2. Dies gilt auch dann, wenn der übernehmende Kunde innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung - höchstens aber zwölf Monate nach Beginn der Überlassung - mit dem Leiharbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem übernehmenden Kunden bleibt in diesem Fall jedoch der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.
- 2.3. Eine provisionspflichtige Vermittlung liegt vor, wenn der übernehmende Kunde innerhalb von neun Monaten nach dem Erstkontakt mit einem durch Piening vorgestellten Kandidaten ein Arbeitsverhältnis eingeht, ohne dass eine vorherige Überlassung durch Piening stattgefunden hat („direkte Übernahme“).
- 2.4. Die Höhe der Übernahme-/Vermittlungsprovision beträgt bei einer Übernahme des Leiharbeitnehmers aus dem Überlassungsverhältnis: innerhalb der ersten drei Monate 15 % des Jahresbruttogehalts, nach drei Monaten 12 % des Jahresbruttogehalts, nach sechs Monaten 9 % des Jahresbruttogehalts sowie nach neun Monaten bis zum vollendeten zwölften Monat 5 % des Jahresbruttogehalts. Die Regelung gilt entsprechend im Falle einer provisionspflichtigen Übernahme des Leiharbeitnehmers nach Beendigung einer vorangegangenen Überlassung (d.h. bestand das vorangegangene Überlassungsverhältnis weniger als drei Monate, beträgt die Vermittlungsprovision 15% des Jahresbruttogehalts, bestand dieses länger als drei aber weniger als sechs Monate, beträgt die Vermittlungsprovision 12%, usw.).
- 2.5. Bei direkter Übernahme eines vorgestellten Kandidaten ohne vorherige Überlassung beträgt die Übernahme-/Vermittlungsprovision 25% des Jahresbruttogehalts.
- 2.6. Als „Jahresbruttogehalt“ ist in allen Fällen das zwischen dem übernehmenden Kunden und dem Leiharbeitnehmer/Kandidaten vereinbarte Bruttoarbeitsentgelt ohne Nebenzuwendungen zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer zu verstehen. Der Kunde wird Piening unverzüglich mitteilen und auf Anforderung belastbar nachweisen, ob und wann ein provisionsbegründender Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde und wie hoch das darin genannte Bruttojahresgehalt ist.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Gegen Ansprüche von Piening kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.
- 3.2. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.
- 3.3. Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Geschäftssitz der überlassenden bzw. vermittelnden Betriebsstätte von Piening. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, nach Wahl von Piening entweder Bielefeld oder der Sitz der überlassenden bzw. vermittelnden Betriebsstätte vereinbart.

Verrechnungssatz pro Stunde ab 01.01.2017	EUR 23,22 zuzüglich MwSt.
Verrechnungssatz pro Stunde ab	EUR zuzüglich MwSt.
Verrechnungssatz pro Stunde ab	EUR zuzüglich MwSt.
Verrechnungssatz pro Stunde ab	EUR zuzüglich MwSt.
Verrechnungssatz pro Stunde ab	EUR zuzüglich MwSt.
Verrechnungssatz pro Stunde ab	EUR zuzüglich MwSt.

Sonstiges

Wochenarbeitszeit 40,0 Std.
ohne Mehrarbeitszuschläge

Arbeitsschutzvereinbarung

Gemäß Art. 1 § 11 Abs. 6 AÜG unterliegt die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers den für den Kundenbetrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes, die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Kundenbetrieb unbeschadet der Pflichten von Piening. Der Kundenbetrieb beurteilt die Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und stellt die Ergebnisse im Bedarfsfall Piening zur Verfügung.

Soweit **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)** erforderlich ist, die bei Auftragserteilung nicht vereinbart war, wird sie vom Kundenbetrieb gestellt. Für die Tätigkeit im Rahmen dieses Überlassungsvertrages ist folgende PSA erforderlich:

Die PSA stellt	<input type="checkbox"/> Piening	<input type="checkbox"/> Kunde
Die PSA stellt	<input type="checkbox"/> Piening	<input type="checkbox"/> Kunde
Die PSA stellt	<input type="checkbox"/> Piening	<input type="checkbox"/> Kunde
Die PSA stellt	<input type="checkbox"/> Piening	<input type="checkbox"/> Kunde
Die PSA stellt	<input type="checkbox"/> Piening	<input type="checkbox"/> Kunde

Einrichtung und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Kundenbetrieb gestellt.

Für die Tätigkeit sind folgende **Arbeitsmedizinische Vorsorgen und/oder Eignungsuntersuchungen** erforderlich:

	Bescheinigung liegt vor	Davon veranlasst	
keine	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Piening	<input type="checkbox"/> Kunde
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Piening	<input type="checkbox"/> Kunde
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Piening	<input type="checkbox"/> Kunde

Bezüglich der Vereinbarungen zur sicherheitstechnischen Einweisung des Leiharbeitnehmers wird auf Ziffer 1.3. unserer umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

Drehtürklausel

Der Kundenbetrieb bestätigt mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass der überlassene Leiharbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung an den Kundenbetrieb mit diesem oder einem Arbeitgeber, der mit dem Kundenbetrieb einen Konzern im Sinne des § 18 Aktiengesetz bildet, kein eigenes Arbeitsverhältnis begründet hatte und dort ausgeschieden ist.

Bitte diese Zweitschrift
an Piening zurücksenden

Stempel und Unterschrift des Kunden
Česká agentura na podporu obchodu
CzechTrade
P.O. BOX 76
Ditrichova 21, 128 01 Praha 2
IČ: 00001171 DIČ: CZ0001171

Unterschrift Piening GmbH

Suk

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Arbeitnehmerüberlassung

- 1.1. Die Piening GmbH (im Folgenden „Piening“ genannt) stellt als Verleiher ihren Kunden (Entleiher) vorübergehend Personal im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zur Verfügung. Piening besitzt die erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß Art. 1 §1 AÜG.
- 1.2. Dem Kunden obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen sowie die Kontrolle der Arbeitsausführung. Änderungen der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers (m/w, auch nachfolgend), wie z.B. Änderungen über Einsatzdauer, Arbeitszeit, Art und Ort der Tätigkeit, sowie des Einsatzbetriebs können nur zwischen Piening und dem Kunden vereinbart werden.
- 1.3. Der Kunde übernimmt die Pflichten nach § 618 BGB. Er verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer nur an Arbeitsplätzen zu beschäftigen, die den Bestimmungen der dafür geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Der überlassene Arbeitnehmer ist vor Aufnahme der Tätigkeit über die an seinem Arbeitsplatz auftretenden Gefahren (Betriebsgefahren) sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung von einer ermächtigten Person des Kunden zu unterweisen. Der Kunde beurteilt die Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und stellt die Ergebnisse im Bedarfsfall Piening zur Verfügung. Er verpflichtet sich ferner, den Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Der Kunde hat den Leiharbeitnehmer über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung zu unterrichten. Die sicherheitstechnischen Kontrollen am Tätigkeitsort werden durch die Sicherheitsbeauftragten und/oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. deren Vertreter von Piening regelmäßig durchgeführt. Der Kunde gestattet Piening den Zugang zu den Arbeitsplätzen. Der Kunde hat Piening über Veränderungen im Arbeitsbereich des Leiharbeitnehmers unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall sofort Piening zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.
- 1.4. Im Fall des unentschuldigtem oder entschuldigtem Fehlens eines Leiharbeitnehmers ist Piening unverzüglich von diesem Vorfall zu unterrichten. Piening ist bemüht, auf Anforderung des Kunden schnellstmöglich geeigneten Ersatz zu stellen. Ist dies nicht möglich, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Piening ist berechtigt, den jeweiligen Leiharbeitnehmer aus betrieblichen oder gesetzlichen Gründen von seiner Tätigkeit beim Kunden abzuberufen und diesem einen anderen Mitarbeiter zur Durchführung des Auftrags zuzuweisen.
- 1.5. Der Vertrag kann, auch wenn die Überlassung zeitlich befristet erfolgt, von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Tagen zum Ende eines jeden Werktags (Mo.-Sa.) gekündigt werden. Eine Kündigung des Kunden ist wirksam, wenn sie gegenüber einem verantwortlichen Mitarbeiter (w/m) der überlassenden Piening-Niederlassung ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeitnehmer mitgeteilt wird. Wenn dem Kunden die Leistung des Leiharbeitnehmers nicht genügt und er Piening während der ersten vier Stunden nach Arbeitsantritt davon unterrichtet, wird Piening im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft schicken. Ist dies nicht möglich, so kann der Kunde den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 1.6. Der Kunde verpflichtet sich, wöchentlich die Anzahl der Stunden durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm der Leiharbeitnehmer zur Verfügung stand. Kann der Leiharbeitnehmer die Stundennachweise keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterschrift vorlegen, so ist der Leiharbeitnehmer stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Ist der Kunde mit dem vom Leiharbeitnehmer bescheinigten Stunden nicht einverstanden, so gilt ein Einspruch nur dann, wenn er innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Rechnung schriftlich erfolgt und nachweisbar begründet ist. Beim Kunden etwaig vorhandene Systeme zur Arbeitszeiterfassung können nach vorheriger Abstimmung mit Piening genutzt werden.
- 1.7. Die Rechnungen werden wöchentlich erstellt und sind sofort ohne Abzug zu begleichen. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit Zuschlägen berechnet. Werden derartige Leistungen gewünscht, bedarf es der vorherigen Absprache mit Piening. Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung nur einer Rechnung von Piening in Verzug oder bestehen begründete Zweifel an dessen Bonität (z.B. infolge der Aufkündigung eines Kreditlimits durch einen Kreditversicherer), so ist Piening berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Leiharbeitnehmer sofort abzuziehen.
- 1.8. Piening ist bei wesentlichen Änderungen gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen (z.B. Einführung einschlägiger Mindestlöhne bzw. Änderung von Tariflöhnen, Anwendung von Branchenzuschlagstarifverträgen) bzw. bei einer Änderung des Referenz-/Vergleichsentgelts berechtigt, den Verrechnungssatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§ 315 BGB) an die geänderte Lage anzupassen. In einem solchen Falle räumt Piening dem Kunden ein außerordentliches, an keine Frist gebundenes Sonderkündigungsrecht des Vertrages ein.
- 1.9. Der Leiharbeitnehmer unterliegt hinsichtlich aller vertraulichen Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten beim Entleiher der Schweigepflicht.
- 1.10. Die Haftung von Piening richtet sich nach den Bestimmungen dieses Vertrages und ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadensersatzansprüche gegen Piening bestehen uneingeschränkt bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln von Piening. Soweit wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei in besonderem Maße regelmäßig vertraut oder vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) betroffen sind, haftet Piening darüber hinaus auch für einfach fahrlässiges Verhalten. Die Haftung erstreckt sich dann auf den typischerweise vorhersehbaren unmittelbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen, der Höhe nach ist diese Haftung begrenzt auf einen Betrag von EUR 1.000.000,00. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dies gesetzlich unzulässig ist sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 1.11. Handelt es sich bei der Überlassung des Leiharbeitnehmers um eine „EU-Kraft“, weist Piening darauf hin, dass EU-Kräfte keine Ausbildung nach deutschen Berufsausbildungsstandards haben. Sie haben ihre Kenntnisse und Erfahrungen nach den jeweiligen länderspezifischen Standards erlangt. Aus diesem Grund ist es notwendig, diese Mitarbeiter zu Beginn der Überlassung einer detaillierten Auswahlprüfung zu unterziehen und diese Mitarbeiter die ersten drei Einsatztage unter enger fachlicher Führung einzusetzen. Es ist weiter erforderlich, EU-Kräfte genauestens in die jeweiligen spezifischen Gefahren der ihnen zugewiesenen Arbeitsstelle einzuweisen. Da Deutsch nicht ihre Muttersprache ist, bedarf es einer sorgsamen Kommunikation. Es kann notwendig sein, Arbeitsanweisungen, Arbeitsausführungen und das Einhalten von Sicherheitsbestimmungen häufiger zu kontrollieren. Aufgrund der vorstehenden Besonderheiten sind etwaige Einwendungen bezüglich der Auswahl einer EU-Kraft binnen der ersten drei Überlassungstage bei Piening geltend zu machen. Erfolgt dies nicht, gelten Auswahl und Qualifikation der EU-Kraft als vertragsgemäß.
- 1.12. Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass innerhalb seines betrieblichen Einwirkungsbereichs die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nachhaltig gewährleistet und regelmäßig überwacht wird. Der Kunde stellt Piening für sämtliche Schäden frei, die Piening infolge einer Verletzung der Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes innerhalb seines betrieblichen Einwirkungsbereichs entstehen.

2. Übernahme eines Leiharbeitnehmers / Kandidaten

- 2.1. Piening kann eine Übernahme-/Vermittlungsprovision verlangen, wenn der Kunde oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen (nachfolgend einheitlich „Übernehmender Kunde“ genannt) während der Dauer der Arbeitnehmerüberlassung mit dem zur Verfügung gestellten Leiharbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis einget.
- 2.2. Dies gilt auch dann, wenn der übernehmende Kunde innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung - höchstens aber zwölf Monate nach Beginn der Überlassung - mit dem Leiharbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem übernehmenden Kunden bleibt in diesem Fall jedoch der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.
- 2.3. Eine provisionspflichtige Vermittlung liegt vor, wenn der übernehmende Kunde innerhalb von neun Monaten nach dem Erstkontakt mit einem durch Piening vorgestellten Kandidaten ein Arbeitsverhältnis eingeht, ohne dass eine vorherige Überlassung durch Piening stattgefunden hat („direkte Übernahme“).
- 2.4. Die Höhe der Übernahme-/Vermittlungsprovision beträgt bei einer Übernahme des Leiharbeitnehmers aus dem Überlassungsverhältnis: innerhalb der ersten drei Monate 15 % des Jahresbruttogehalts, nach drei Monaten 12 % des Jahresbruttogehalts, nach sechs Monaten 9 % des Jahresbruttogehalts sowie nach neun Monaten bis zum vollendeten zwölften Monat 5 % des Jahresbruttogehalts. Die Regelung gilt entsprechend im Falle einer provisionspflichtigen Übernahme des Leiharbeitnehmers nach Beendigung einer vorangegangenen Überlassung (d.h. bestand das vorangegangene Überlassungsverhältnis weniger als drei Monate, beträgt die Vermittlungsprovision 15% des Jahresbruttogehalts, bestand dieses länger als drei aber weniger als sechs Monate, beträgt die Vermittlungsprovision 12%, usw.).
- 2.5. Bei direkter Übernahme eines vorgestellten Kandidaten ohne vorherige Überlassung beträgt die Übernahme-/Vermittlungsprovision 25% des Jahresbruttogehalts.
- 2.6. Als „Jahresbruttogehalt“ ist in allen Fällen das zwischen dem übernehmenden Kunden und dem Leiharbeitnehmer/Kandidaten vereinbarte Bruttoarbeitsentgelt ohne Nebenzuwendungen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu verstehen. Der Kunde wird Piening unverzüglich mitteilen und auf Anforderung belastbar nachweisen, ob und wann ein provisionsbegründender Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde und wie hoch das darin genannte Bruttojahresgehalt ist.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Gegen Ansprüche von Piening kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.
- 3.2. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.
- 3.3. Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Geschäftssitz der überlassenden bzw. vermittelnden Betriebsstätte von Piening. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, nach Wahl von Piening entweder Bielefeld oder der Sitz der überlassenden bzw. vermittelnden Betriebsstätte vereinbart.